

engagiert.politisch.

Evangelische Jugendsozialarbeit für die Abschaffung verschärfter Sanktionen im SGB II für unter 25-Jährige

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA), verabschiedet vom Hauptausschuss am 13. Mai 2020

Die BAG EJSA setzt sich dafür ein, dass im Zuge der Neuregelung der Sanktionen im SGB II die generelle Praxis der Anwendung von Sanktionen reformiert und dabei auch die verschärften Sanktionsregelungen im SGB II für unter 25-Jährige abgeschafft werden.

Sanktionen im SGB II sollen als Druckmittel und Anreiz bewirken, dass Leistungsbezieher*innen ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen und sich um eine Arbeitsaufnahme bemühen. Dabei hat der Gesetzgeber die Sanktionsregeln für unter 25-Jährige (U25) strenger ausgestaltet als bei Älteren. Seit dem 01.01.2017 gilt zudem für U25, dass bereits die zweite Pflichtverletzung zum vollständigen Wegfall der Leistung – auch der Kosten der Unterkunft – führen kann. Bei den über 25-Jährigen führt die erste Sanktion lediglich zu einer Reduzierung um 30 % des Hartz-IV-Regelsatzes. Eine verschärfte Bestrafung junger Menschen ist weder aus pädagogischer noch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht sinnvoll und zielführend. Wissenschaftliche Studien belegen, dass die vom Gesetzgeber intendierten erzieherischen Wirkungen dieses Sanktionsregimes in keinem Verhältnis zu den Gefahren einer (sozialen und gesundheitlichen) Ausgrenzung stehen. Die aktuelle Rechtslage trägt dazu bei, dass junge Menschen in die Schattenwirtschaft oder Wohnungslosigkeit abrutschen. Viele junge Erwachsene, die von Sanktionen betroffen sind, tauchen in informelle Kontexte ab. Sie übernachten z. B. wechselnd bei unterschiedlichen Bekannten und sind dann für pädagogische und sozialarbeiterische Interventionen schwer erreichbar und dauerhaft von Ausgrenzung und Armut bedroht. Die Förderung von Integration und Teilhabe ist nicht durch finanzielle Sanktionen zu erreichen. Eine gelingende Integration junger Menschen in Ausbildung und Arbeit braucht individuelle, langfristige und verlässliche Begleitung und Betreuung.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 05.11.2019 deutliche Grenzen festgelegt, in denen es möglich ist, Sanktionen gegenüber Hilfebedürftigen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu verhängen. Die Bindung staatlicher existenzsichernder Leistungen an zumutbare Mitwirkungspflichten hat das BVerfG aber im Grundsatz bestätigt. Es hat jedoch betont, dass hierfür besonders strenge Grenzen gelten. Eine Sanktion darf eine Minderung des maßgeblichen Regelbedarfs wegen wiederholter Verletzung der Mitwirkungspflichten um 30 % nicht übersteigen. Das Bundesverfassungsgericht hat darüber hinaus Vorgaben gemacht, dass in Fällen außergewöhnlicher Härte ab sofort von einer Minderung abgesehen werden kann und die Betroffenen auch ihre Mitwirkung nachholen können. Die Minderung darf bei nachträglicher Mitwirkung maximal noch einen Monat andauern. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil über Kürzungen bei Meldeversäumnissen, Terminversäumnissen sowie über die Regelungen für Personen unter 25 Jahren bisher nicht entschieden.

Die BAG EJSA fordert das BMAS und die politisch Verantwortlichen in der aktuellen Neuordnung der gesetzlichen Regelungen auf, die generelle Praxis der Anwendung von Sanktionen gegenüber Hilfebedürftigen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu reformieren und auf eine neue Grundlage zu stellen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die verschärften Sanktionsregeln für unter 25-Jährige rechtssicher aufzuheben. Falls die bisherige Praxis der Sanktionierung unter den veränderten Vorgaben des BVerfG-Urteils dennoch weiterhin Anwendung findet, fordern wir eine Regelung, die es zumindest erlaubt, Leistungsminderungen für die Leistungsempfänger*innen wieder komplett zurückzunehmen, wenn diese nachträglich ernsthaft und nachhaltig ihre Mitwirkungspflicht erfüllen.